



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Schulaufsicht

Merkblatt zur Bewilligung von Wald- und Naturkindergärten

1. Allgemeines

Im Kanton Bern kann die obligatorische Schulpflicht auch im Rahmen eines privaten Kindergartens/einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Diese private Schulung bedarf einer Bewilligung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung von Privatschulen oder Privatunterricht finden sich in den Artikeln 64 bis 71b in Verbindung mit Artikel 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und in der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1).

2. Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler für eine Privatschule (Art. 35a VSV)

- ¹ Werden mindestens zehn Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, ist eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erforderlich.
- ² Werden zwischen fünf bis neun Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, kann eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt werden.
- ³ Werden weniger als fünf Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, wird keine Bewilligung erteilt.
- ⁴ Fällt die Schülerzahl einer bewilligten Privatschule unter fünf Schülerinnen und Schüler, so wird die Bewilligung entzogen.

3. Bewilligung von Wald- und Naturkindergärten

Waldkindergärten bedürfen einer Bewilligung durch die Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 65 VSG).

3.1 Gesuchseinreichung

Die Gesuchsunterlagen werden über das zuständige Schulinspektorat eingereicht. Die Bewilligung wird durch die Bildungsdirektorin/den Bildungsdirektor erteilt.

3.2 Gesuchsunterlagen

Gesuchsunterlagen müssen enthalten:

- Aussagen zu den pädagogisch ausgebildete(n) Person(en) und betreuenden Personen
- Strafregisterauszug der pädagogisch ausgebildeten Person
- Statuten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (juristische Person)
- Konzept

Im Konzept enthalten sind Angaben zu:

1.) Infrastruktur

- Mietvertrag mit dem Waldbesitzer
- Mindestens ein grosser beheizter und beleuchteter Raum, der permanent zugänglich ist und in dem die ganze Gruppe gemeinsam unterrichtet werden kann.
- Toilettenanlage, die Hygiene und Integrität (Sichtschutz) der Kinder gewährleistet.
- Einrichtung für eine minimale Hygiene (Hände waschen)
- Rückzugsraum für Kinder

2.) Sicherheit

- Die zonenkonforme Nutzung ist bei der Gemeinde abgeklärt.
- Prüfung der Sicherheitsaspekte durch Fachstellen wie BFU, Feuerwehr und Förster
- Notfallkonzept

3.) Organisation des Unterrichts

- Die Gesamtlektionenzahl pro Woche von 22 bis 25 Lektionen (39 Schulwochen) oder 23 bis 26 Lektionen (38 Schulwochen) muss eingehalten werden.
- Der Unterricht findet beim Vollpensum an mindestens 4 Wochentagen (und beim reduzierten Pensum an mindestens 3 Wochentagen) statt.
- Lektionen pro Tag: max. 7 Lektionen Unterricht
- Unterrichtsbeginn und -ende ist auf dem Unterrichtsareal. Besammeln sich die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Ort, um gemeinsam zum Unterrichtsareal zu gelangen, darf der Weg nur zur Hälfte der Zeit der Unterrichtszeit angerechnet werden.
- Eine Pensenreduktion ist nur für die Schülerinnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr möglich: Max. Pensenreduktion um einen Drittel der Unterrichtszeit.
- An Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler bis am Nachmittag Unterricht haben, wird der Unterricht durch eine Mittagspause von mindestens 45 Min. unterbrochen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeit zum Essen und zur Erholung.

4.) Inhalte des Unterrichts

Umsetzung Lehrplan 21

- Wird an den Kompetenzzielen in allen entwicklungsorientierten Zugängen und überfachlichen Kompetenzen gearbeitet und wie werden sie umgesetzt?
EZ 1 Körper, Gesundheit, Motorik
EZ 2 Wahrnehmung
EZ 3 Zeitliche Orientierung
EZ 4 Räumliche Orientierung
EZ 5 Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten
EZ 6 Fantasie und Kreativität
EZ 7 Lernen und Reflexion
EZ 8 Sprache und Kommunikation
EZ 9 Eigenständigkeit und soziales Handeln
- Nebst den entwicklungsorientierten Zugängen werden auch die Fachbereiche einbezogen.
- Wie werden die Kompetenzziele vom LP 21 in der Naturumgebung erarbeitet (z.B. Gestalten mit verschiedenen Techniken und Materialien, Sport an Geräten, Musikunterricht usw.)?
- Formative Beurteilung:
 - Werden die Schülerinnen und Schüler in ihrem Entwicklungs- und Lernprozess entsprechend individuell begleitet und unterstützt?
→ Orientierung an Entwicklung beobachten und Lernen begleiten (EBLB)
 - Wird der Lernstand der Kinder dokumentiert (z.B. Portfolio)?

- Welche Ausbildung und Unterstützung erhalten Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?

5.) Unterrichtende Personen / Betreuung

Werden in der Klasse ausschliesslich Kindergartenkinder unterrichtet, müssen die Schülerinnen und Schüler durch mindestens zwei Personen betreut werden. Davon muss eine über eine Unterrichtsbefähigung verfügen.

Werden in der Klasse gleichzeitig jüngere Kinder (Spielgruppe) und/oder ältere Kinder betreut, muss der Unterrichtsorganisation entsprechend die Anzahl der Betreuenden erhöht werden.

Im Unterrichtskonzept muss die Betreuung aufgeschlüsselt werden:

- Alter und Anzahl Kinder in den verschiedenen Unterrichtssequenzen
- Betreuung (Anzahl Personen, Aufgaben, Ausbildung) der verschiedenen Gruppen/Klassen in den verschiedenen Unterrichtssequenzen

6.) Übergangsgestaltung

Gestaltung des Übergangs und des Kontakts zur öffentlichen Schule in Zusammenhang mit dem Übertritt ins erste Schuljahr der Primarstufe.

4. Jährliche Berichterstattung

Dem zuständigen Schulinspektorat ist jährlich bis am 30. Juni eine schriftliche Berichterstattung einzureichen. Dabei soll nachvollziehbar dargestellt sein, an welchen Lehrplanschwerpunkten und Kompetenzziele gearbeitet wurde, welche Fortschritte erzielt wurden und welches die Förderschwerpunkte waren. Die Unterlagen geben Auskunft über:

- Die erarbeiteten Kompetenzen und die erreichten Ziele in den entwicklungsorientierten Zugängen und/oder in allen Fachbereichen
- Den Entwicklungs- und Lernstand der Schülerinnen und Schüler
- Die Förderung und Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen

Als Berichtsformat kann die Vorlage der Schulaufsicht verwendet werden. Diese kann beim regionalen Schulinspektorat bezogen werden. Eigene Formen der Berichterstattung mit äquivalenten Inhalten sind selbstverständlich möglich.

5. Meldung an die Behörden der Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler

Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Kindergarten- oder Schuljahres der Schulkommission (oder anderen zuständigen Behörde) der Gemeinde ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu senden, die in der betreffenden Gemeinde schulpflichtig sind.

6. Änderung und Aufhebung der Bewilligung

Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten oder die Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten verletzt, entzieht die Bildungs- und Kulturdirektion die Bewilligung.